

# Inhaltsverzeichnis

## **Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

<b>1</b>	<b>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW mit Schreiben vom 17.08.2017 .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 mit Schreiben vom 07.08.2017 .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 10.08.2017 .....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 18.08.2017 .....</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein mit Schreiben vom 08.08.2017 .....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>LVR, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 14.08.2017 .....</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>LVR, Amt für Bodendenkmalpflege mit Schreiben vom 07.09.2017.....</b>	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Kreis Heinsberg.....</b>	<b>7</b>
8.1	Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 11.08.2017 .....	7
8.2	Amt für Soziales mit Schreiben vom 04.08.2017 .....	7
8.3	Gesundheitsamt mit Schreiben vom 23.08.2017 .....	7
8.4	Straßenverkehrsamt mit Schreiben vom 07.08.2017 .....	8
8.5	Kreisstraßenbau mit Schreiben vom 15.08.2017 .....	8
8.6	Brandschutzdienststelle mit Schreiben vom 10.08.2017 .....	8
8.7	Untere Bodenschutzbehörde mit Schreiben vom 08.08.2017 .....	11
8.8	Abgrabungsbehörde mit Schreiben vom 04.08.2017 .....	11
8.9	Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 14.08.2017 .....	11
8.10	Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 08.09.2017 .....	12
8.11	Amt für Bauen und Wohnen mit Schreiben vom 29.08.2017 .....	12
<b>9</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 11.08.2017 .....</b>	<b>13</b>
<b>10</b>	<b>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/ Viersen mit Schreiben vom 24.08.2017 .....</b>	<b>13</b>
<b>11</b>	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde mit Schreiben vom 25.08.2017 .....</b>	<b>13</b>
<b>12</b>	<b>Gemeente Schinnen mit Schreiben vom 04.08.2017 .....</b>	<b>14</b>
<b>13</b>	<b>Gemeinde Waldfeucht mit Schreiben vom 08.08.2017 .....</b>	<b>14</b>
<b>14</b>	<b>Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 17.08.2017 .....</b>	<b>15</b>
<b>15</b>	<b>Verbandswasserwerk Gangelt GmbH mit Schreiben vom 22.08.2017 .....</b>	<b>15</b>

### **Legende:**

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

*Hinweise und Festsetzungen*

**Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	<b>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW mit Schreiben vom 17.08.2017</b>		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bereich der Bebauungsplanfläche erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Die Planfläche liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die gegebenen Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><i>Bergwerksfelder</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern. Eigentümer der Bergwerksfelder ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</i></p> <p><i>Sumpfungsmaßnahmen</i></p> <p><i>Der Planungsbereich ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 - 2000-1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i></p> <p><i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich diesbezüglich sowie zu bergbaulichen Planungen eine Anfrage an die RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>		
<p><b>2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 mit Schreiben vom 07.08.2017</b></p>			
	<p>Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.</p> <p>Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 10.08.2017</b></p>			
	<p>Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>4 Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 18.08.2017</b></p>			
	<p>Für o. g. Plangebiet übermittle ich Ihnen aus geowissenschaftlicher Sicht nachfolgende Informationen / Hinweise / Anregungen:</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Die Hinweise zur Tektonik und Erdbebengefährdung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>1 Hinweis zur Tektonik</p> <p>Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand befindet sich der nördliche Grenzverlauf und die Nordostgrenze für die Fläche o.g. Einflußbereich des Höngener Sprunges.</p> <p>2 Baugrunduntersuchung</p> <p>Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>3 Erdbebengefährdung</p> <p>Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 2 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in der bauaufsichtlich weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland I : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden.</p> <p>4 Umgang mit Boden in der Bauleitplanung</p> <p>4.1 Schutzgut Boden</p> <p>Im Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach 5 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 (1) BauGB weise ich darauf hin,</p>	<p><i><b>Tektonik</b></i></p> <p><i>Der nördliche Grenzverlauf und die Nordostgrenze des Plangebietes liegen im Einflußbereich des Höngener Sprunges. Es wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</i></p> <p><i><b>Erdbebengefährdung</b></i></p> <p><i>Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 2 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</i></p> <p>Der Hinweis zu den verfügbaren Bodenkarten wird in den weiteren Unterlagen berücksichtigt.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>dass für die Gemeinde Selfkant flächendeckende Bodenkartierungen durch den Geologischen Dienst NRW im Maßstab 1 : 5.000 vorliegen:</p> <p>a. Die Planfläche ist im BK 5 - Kartierverfahren für Landwirtschaftliche Fläche, einschließlich der Darstellung der schutzwürdigen Böden, unter dem Namen Selfkant WRRL, PCode: L1201, erfasst und auf Blatt Höngen Nord (Kr. Heinsberg), UTM - Raster 2845656, Blatt Nr.:4901 - 11, dargestellt.</p> <p>b. Forstflächen der Gemeinde Selkant sind im BK 5 - Kartierverfahren Selfkant I Heinsberg I Erkelenz, PCode: F9802 dargestellt.</p> <p>Diese Darstellungen sind dem Maßstab 1 : 50.000´ auf der Ebene der Bebauungspläne vorzuziehen. -&gt; Ansprechpartnerin für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5 000 ist Frau Robbe, (Tel.: 021 51 897 220).</p> <p>4.2 Bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Ich empfehle o.g. vorliegende Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5.000 für die</p> <p>a. Beschreibung von Böden im Umweltbericht zu nutzen als auch zur</p> <p>b. Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans.</p> <p>Im Rahmen von Flächennutzungsplanungen können anhand dieser großmaßstäbigen Bodenkartierungen Suchräume für bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen definiert werden.</p>		
<b>5</b>	<b>Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein mit Schreiben vom 08.08.2017</b>		
	Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. BP 049 Höngen - Biesener Feld II. Gleiches gilt für die	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

**Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Änderung Nr. N19 des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Ich darf jedoch darauf hinweisen, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, keinerlei Kosten für Lärmschutzmaßnahmen geltend gemacht werden können. Der Lärmschutz, neu ausgewiesener Gebiete, liegt in der Verantwortung der Stadt.</p>		<p>genommen.</p>
<p><b>6 LVR, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 14.08.2017</b></p>			
	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>7 LVR, Amt für Bodendenkmalpflege mit Schreiben vom 07.09.2017</b></p>			
	<p>vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu den o.a. Planungen.</p> <p>Zur Einschätzung der archäologischen Situation im Plangebiet wurden die dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vorliegenden Archivunterlagen ausgewertet und unter Berücksichtigung von Forschungsergebnissen bewertet. Diese Datenbasis ist jedoch nicht das Ergebnis einer systematischen Erfassung und macht daher grundsätzlich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Aus dem Planungsgebiet selbst sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. In der Nähe des Plangebietes verläuft eine römische Straße, welche von</p>	<p>Im räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt, jedoch können aufgrund der Nähe zu der römischen Straße, die von Xanten nach Tongeren führt, römische Ansiedlungen im Umfeld des Plangebietes vorhanden sein. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit wird auf Ebene der Bauleitplanung von einer Prospektion abgesehen, da bis dato keine Hinweise auf Bodendenkmäler durch die Landwirtschaftliche Nutzung vorliegen. Zusätzlich wird der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Die Bestimmungen nach §§ 11, 3, 7, 8, 15 und 16 DSchG NW sind zu beachten. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0,</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.</p>

**Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Xanten nach Tongeren führt. Im Umfeld solcher Straßen finden sich oftmals römische Ansiedlungen. So ist davon auszugehen, dass auch im Umfeld des Plangebietes römische Ansiedlungen gelegen haben, zumal an verschiedenen Fundstellen römische Gräber bekannt sind.</p> <p>Grundsätzlich sind Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte dann, wenn diese für die wissenschaftliche Forschung bedeutend sind, als Bodenarchiv für kommende Generationen zu erhalten und zu sichern. Entsprechende rechtliche Vorgaben ergeben sich insbesondere aus den §§ 11,3, 7, 8 DSchG NW.</p> <p>Zur Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Grundlagen für den Umweltbericht und damit insbesondere zur Vorbereitung einer Abwägungsentscheidung ist es daher empfehlenswert - als Teil der Umweltprüfung - in der Fläche eine Prospektion durchführen zu lassen. Dies würde ggf. auch Konflikte mit den bodendenkmalpflegerischen Belangen im Zuge der Planausführung vermeiden.</p> <p>Hinweise zu Bodendenkmälern können in diesem Zusammenhang auf dem Acker verteilte keramische Gefäßscherben und Ziegelbruchstücke liefern. Derartige Fundstücke gelangen dann, wenn Bodendenkmäler im Boden erhalten sind, durch die Pflugtätigkeit an die Ackeroberfläche. Dabei werden aber nur oberflächennahe archäologische Befunde erfasst. Das Ergebnis der Prospektion ermöglicht Aussagen dazu, in welchem Umfang die Belange des Bodendenkmalschutzes entscheidungserheblich für die Planung sind.</p> <p>Ausgehend von dieser Situation bleibt es jedoch ihnen als planende Gemeinde überlassen, ob Sie diese Maßnahme in Erwägung ziehen, zumal hierfür die Fläche vorbereitet, d.h. gepflügt und geeeggt sein müsste.</p>	<p><i>Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i></p>	

**Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8	<b>Kreis Heinsberg</b>		
8.1	<b>Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 11.08.2017</b>		
	<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen wird:</p> <p>1. Geräuschemissionen</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (<a href="http://www.lai-immissionsschutz.de">www.lai-immissionsschutz.de</a>) zu erfolgen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Der Hinweis zu den Geräuschemissionen wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Geräuschemissionen von stationären Geräten</i></p> <p><i>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (<a href="http://www.lai-immissionsschutz.de">www.lai-immissionsschutz.de</a>) zu erfolgen.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
8.2	<b>Amt für Soziales mit Schreiben vom 04.08.2017</b>		
	<p>Seitens des Amtes für Soziales Kreis Heinsberg-Heimaufsicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.3	<b>Gesundheitsamt mit Schreiben vom 23.08.2017</b>		
	<p>Aus amtsärztlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>8.4 Straßenverkehrsamt mit Schreiben vom 07.08.2017</b>			
	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen bitte ich, rechtzeitig mit mir abzustimmen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>8.5 Kreisstraßenbau mit Schreiben vom 15.08.2017</b>			
	<p>Gegen das o.g. Planverfahren bestehen aus Sicht des Kreises als Straßenbaulastträgers keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>8.6 Brandschutzdienststelle mit Schreiben vom 10.08.2017</b>			
	<p>Hiermit nehmen wir Stellung zum o. g. Bebauungsplan und machen Angaben über die Zufahrten, Hydrantenabstände und den Löschwasserbedarf, sowie zur Gestaltung des 2. Rettungsweges für den Bebauungsplan.</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. offene Wohngebiete 120 m – 140 m</li> <li>b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m</li> <li>c. sonstige Gebiete ca. 80 m</li> </ul> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle, siehe Anhang.</p>	<p>Die Angaben der Brandschutzdienststelle zu den Zufahrten, Hydrantenabständen und den Löschwasserbedarf, sowie zur Gestaltung des zweiten Rettungsweges betreffen die anschließende Genehmigungsebene sowie die anschließenden Ausbau und werden im Rahmen des Bebauungsplans zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																																
	<p style="text-align: center;"><b>Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)</b>  <b>unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</b></p> <table border="1" data-bbox="264 392 965 719"> <thead> <tr> <th data-bbox="264 392 427 544">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th data-bbox="427 392 510 544">Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th data-bbox="510 392 618 544">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)</th> <th data-bbox="618 392 719 544">Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th colspan="2" data-bbox="719 392 882 544">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th data-bbox="882 392 965 544">Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="264 544 427 600">Zahl der Vollgeschosse</td> <td data-bbox="427 544 510 600">≤ 2</td> <td data-bbox="510 544 618 600">≤ 3</td> <td data-bbox="618 544 719 600">&gt; 3</td> <td data-bbox="719 544 792 600">1</td> <td data-bbox="792 544 882 600">&gt; 1</td> <td data-bbox="882 544 965 600">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="264 600 427 655">Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td data-bbox="427 600 510 655">≤ 0,4</td> <td data-bbox="510 600 618 655">≤ 0,3 - 0,6</td> <td data-bbox="618 600 719 655">0,7 - 1,2</td> <td data-bbox="719 600 792 655">0,7 - 1,0</td> <td data-bbox="792 600 882 655">1,0 - 2,4</td> <td data-bbox="882 600 965 655">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="264 655 427 719">Baumassenzahl (BMZ)</td> <td data-bbox="427 655 510 719">-</td> <td data-bbox="510 655 618 719">-</td> <td data-bbox="618 655 719 719">-</td> <td data-bbox="719 655 792 719">-</td> <td data-bbox="792 655 882 719">-</td> <td data-bbox="882 655 965 719">≤ 9</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="264 727 965 927"> <thead> <tr> <th data-bbox="264 727 427 823">Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</th> <th data-bbox="427 727 510 823">m³/h</th> <th data-bbox="510 727 618 823">m³/h</th> <th data-bbox="618 727 719 823">m³/h</th> <th data-bbox="719 727 882 823">m³/h</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="264 823 427 855">klein</td> <td data-bbox="427 823 510 855">24</td> <td data-bbox="510 823 618 855">48</td> <td data-bbox="618 823 719 855">96</td> <td data-bbox="719 823 882 855">96</td> </tr> <tr> <td data-bbox="264 855 427 887">mittel</td> <td data-bbox="427 855 510 887">48</td> <td data-bbox="510 855 618 887">96</td> <td data-bbox="618 855 719 887">96</td> <td data-bbox="719 855 882 887">192</td> </tr> <tr> <td data-bbox="264 887 427 927">groß</td> <td data-bbox="427 887 510 927">96</td> <td data-bbox="510 887 618 927">96</td> <td data-bbox="618 887 719 927">192</td> <td data-bbox="719 887 882 927">192</td> </tr> </tbody> </table> <p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p>Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen.</p> <p>Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>5. Zur Erreichbarkeit der einzelnen Sportanlagen (Sammelbegriff) gilt zur Bewältigung von Feuerwehr,-</p>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	klein	24	48	96	96	mittel	48	96	96	192	groß	96	96	192	192		
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)																																													
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																													
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																													
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																													
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h																																															
klein	24	48	96	96																																															
mittel	48	96	96	192																																															
groß	96	96	192	192																																															

**Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Rettungs- oder Großschadenslagen Punkt 3 und 4 entsprechend.</p> <p>6. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.</p> <p>7. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>8. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.</p> <p>9. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		

**Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>8.7 Untere Bodenschutzbehörde mit Schreiben vom 08.08.2017</b>			
	Gegen das Planvorhaben "BP 049 Höngen - Biesener Feld II" bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Im Bereich der Bebauungsplanung liegen mir zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen vor.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>8.8 Abgrabungsbehörde mit Schreiben vom 04.08.2017</b>			
	Gegen die im Verfahren befindliche Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Abgrabungsbehörde des Kreises Heinsberg keine Bedenken. Die Belange der Abgrabungsbehörde werden durch die Planung nicht berührt.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>8.9 Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 14.08.2017</b>			
	<p>Stellungnahme untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind entsprechend umzusetzen. Die notwendigen CEF-Maßnahmen für den Turmfalken und den Steinkauz wurden im Vorfeld mit der UNB (Herrn Delling) abgestimmt.</p> <p>Neben der geplanten Baum-/Strauchreihe als nordwestliche Begrenzung des Plangebietes wäre eine weitere Durchgrünung wünschenswert, etwa in Form von Straßenbäumen.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist der Eingriff zu bilanzieren, zu bewerten sowie Kompensationsflächen zu benennen. Dies kann auch in vorheriger Abstimmung mit der UNB erfolgen.</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Bilanzierung des Eingriffes erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan und die Ausgleichsflächen werden im Bebauungsplan festgesetzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

**Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>8.10 Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 08.09.2017</b>			
	<p>gegen das Planverfahren "BP 049 Höngen - Biesener Feld II" bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, ich bitte jedoch folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen kann der Grundwasserhöchststand im Planbereich bis ca. 3,50 m unter Flur ansteigen. Bei der Planung und Errichtung von tiefgründenden Bauwerken wie Kellern o.ä. sind entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor drückendem Wasser (DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“) zu berücksichtigen.</p> <p>Die Errichtung einer zentralen großdimensionierten Versickerungsanlage (wie in den Planzeichnungen dargestellt) kann dadurch erschwert werden.</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.:0 24 52/13-61 19.</p>	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert. Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Grundwasser:</i></p> <p><i>Nach den dem Kreis Heinsberg vorliegenden Unterlagen kann der Grundwasserhöchststand im Planbereich bis ca. 3,50 m unter Flur ansteigen. Bei der Planung und Errichtung von tiefgründenden Bauwerken wie Kellern o.ä. sind entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor drückendem Wasser (DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“) zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<b>8.11 Amt für Bauen und Wohnen mit Schreiben vom 29.08.2017</b>			
	<p>Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde werden keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>9 Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 11.08.2017</b>			
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>10 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/ Viersen mit Schreiben vom 24.08.2017</b>			
	<p>Zu dem grundsätzlichen Aspekt der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen haben wir innerhalb der FNP-Beteiligung Stellung genommen.</p> <p>Im vorliegenden Verfahren ist uns in der Stellungnahme zum Artenschutz und in dem landschaftspflegerischen Begleitplan aufgefallen, dass die landwirtschaftliche Fläche, die unmittelbar an das Plangebiet grenzt als "Grünland" klassifiziert wird (vgl. Abb.1 ASP bzw. Abb 5. BP). Nach hiesiger Kenntnis handelt es sich jedoch um Feldgras, also einer Form der Ackernutzung, dementsprechend hat die Fläche keinen Dauergrünlandstatus. Mit dem möglichen Anbau anderer Ackerkulturen könnten daher störende Einflüsse auf die zukünftige Bebauung zunehmen. Aus diesem Grunde und zur Deckung des Kompensationsbedarfs würden wir eine starke Begrünung an der Feldseite des Baugebiets begrüßen.</p> <p>Die aktuell vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahmen in Form von Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen sind aus agrarstruktureller Sicht nur eingeschränkt vertretbar, weil die Flächen klein strukturiert sind bzw. unmittelbar an bestehenden Wald angrenzen.</p>	<p>Der Hinweis zur Klassifizierung der angrenzenden Landwirtschaftlichen Flächen wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in den Unterlagen angepasst.</p> <p>Eine Eingrünung zu den Feldseiten des Baugebietes ist im Bebauungsplan durch die Festsetzung eines Anpflanzstreifens von 3m bereits vorgesehen.</p> <p>Bei der externen Kompensationsfläche handelt es sich um Flächen, die direkt angrenzend an eine derzeitige Aufforstungsfläche der Entwicklungsgesellschaft angrenzen und diese erweitern.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>11 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde mit Schreiben vom 25.08.2017</b>			
	Durch das Baugebiet "Biesener Weg II" ist kein Wald betroffen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Hinweise	Die Stellungnahme

**Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Durch den landschaftspflegerischen Begleitplan entsteht jedoch Wald im Sinnes des Landesforstgesetzes. Dies wird seitens der Forstbehörde ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Das für die Ausgleichmaßnahme vorgesehene Flurstück, Gemarkung Süsterseel, Flur 007, Nr. 00105 ist bereits aufgeforstet.</p> <p>Die vorgesehene Aufforstung in der Gemarkung Havert, Flur 002, Nr. 00070 ist mit einem Stieleichengrundbestand mit Hainbuche und Vogelkirche als Begleitbaumarten aufzuforsten. Der Waldrand ist mit gebietseigenen Straucharten des Vorkommensgebietes 1 aufzuforsten. Die Forstpflanzen müssen dem forstlichen Vermehrungsgrundgesetz entsprechen.</p> <p>Die bepflanzten Bereiche sind nicht einzusäen, da dies in Betracht der hohen Mäusepopulation kontraproduktiv ist.</p> <p>Zur Feldflur ist ein Krautsaum einzusäen.</p>	zur Ausgleichsmaßnahme werden zur Kenntnis genommen.	wird zur Kenntnis genommen.
<b>12 Gemeinde Schinnen mit Schreiben vom 04.08.2017</b>			
	<p>Hierbij delen wij U mede, dat uw brief/email van 04-08-2017 betreffende 'mededeling inzake bouwplan Selfkant nr.46 Höngen, Biesener Feld II, mogelijkheid tot indienen van zienswijze tot 8 september 2017' vandaag bij ons in goede orde is ontvangen en is geregistreerd onder nummer 198966. Uw brief is in behandeling gegeven bij een medewerker van de Sector Dienstverlening.</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>13 Gemeinde Waldfeucht mit Schreiben vom 08.08.2017</b>			
	Die Gemeinde Waldfeucht hat keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Höngen – Biesener Feld II“.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplan Nr. 49 Höngen „Biesener Feld II“; Gemeinde Selfkant  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>14 Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 17.08.2017</b>			
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>15 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH mit Schreiben vom 22.08.2017</b>			
	Gegen die geplante Änderung / Aufstellung bestehen keine Bedenken. Der Brandschutz (hier: Grundschatz) wird durch die VWG GmbH sichergestellt.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.